

# ZH\_OBERGERICHT LC210027 vom 31. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC210027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC210027)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC210027 du 31 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LC210027 del 31 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. Februar 2007 in C.\_\_\_\_\_ geheiratet. Die Klägerin ist Staatsbürgerin der D.\_\_\_\_\_ [Staat in Europa], der Beklagte Staatsbürger von E.\_\_\_\_\_ [Staat in Europa]. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, nämlich F.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2007, G.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, und H.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015. Am 28. Januar 2019 machte die Klägerin bei der Vorinstanz die Scheidungsklage anhängig. Am 29. Juni 2020 schlossen die Parteien beim Amtsgericht ..., Deutschland, einen Vergleich ab, worin sie u.a. festhielten, sie seien sich darüber einig, dass die drei Kinder ihren Lebensmittelpunkt zukünftig beim Beklagten hätten. Weiter erteilte die Klägerin dem Beklagten eine umfassende Vollmacht für alle sorgerechtlichen Angelegenheiten betreffend die drei Kinder. Am 27. August 2020 stellte der Beklagte beim Amtsgericht ... einen Antrag auf Zahlung von Kinderunterhalt durch die Klägerin. Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Vorinstanz oder das Amtsgericht ... für die Regelung des Kindesunterhalts zuständig ist. Am 26. Mai 2021 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 2 S. 10):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.